

Datum 14.04.2022

## **Stellungnahme zum Beschlussantrag Nr. BA-021/2022**

**Gegenstand:** Maßnahmen zum Schutz der Bevölkerung bei großen Schadensereignissen oder Katastrophenfällen

**Einreicher:** CDU-Ratsfraktion

Der Antrag ist zulässig und abstimmungsfähig.

### Grundsätzliche Rollenverteilung im Bevölkerungsschutz:

Der Bevölkerungsschutz beschreibt als Oberbegriff alle Aufgaben und Maßnahmen der Kommunen und der Länder im Katastrophenschutz sowie des Bundes im Zivilschutz. Gemäß Art. 70 GG haben die Länder die grundsätzliche Gesetzgebungskompetenz für die Belange des Katastrophenschutzes. Nach § 3 Ziff. 4 SächsBRKG sind die Aufgabenträger hier die Landkreise und kreisfreien Städte.

Der Bund hat entsprechend Art. 73 GG die ausschließliche Gesetzgebung über die auswärtigen Angelegenheiten sowie die Verteidigung einschließlich des Schutzes der Zivilbevölkerung. Im Rahmen der Auftragsverwaltung richten sich die Zuständigkeit der Behörden und das Verwaltungsverfahren nach den für den Katastrophenschutz geltenden Vorschriften der Länder, d. h. die Landkreise und kreisfreien Städte sind ebenfalls zuständig. In diesem Fall handeln sie jedoch im Auftrag des Bundes.

### Möglichkeiten und Reaktionsschnelligkeit der Bevölkerungsinformation

Die Stadt Chemnitz ist gesetzlich zur Bevölkerungswarnung verpflichtet. Aus diesem Grund wurden bislang 12 Sprachsirenen an den Flussläufen Chemnitz, Würschnitz und Zwönitz errichtet. Eine flächendeckende Bevölkerungswarnung ist jedoch aktuell nicht möglich. Der weitere Aufbau der Sprachsirenen mit Priorität an Gewässerläufen ist geplant. Außerdem wird das Modulare Warnsystem des Bundes (MoWaS) in Verbindung mit der Warnapp „Nina“ verwendet. Das Warnsystem wird darüber hinaus durch die Einbindung der Haltestellen der CVAG in die Alarmierung unterstützt (keine Kosten, Entwurf Kooperationsvereinbarung liegt vor). Nach abschließenden Tests und Unterzeichnung einer entsprechenden Vereinbarung soll diese Möglichkeit ab 01.06.2022 nutzbar sein. Bis Ende 2022 sollen mobile Sirenen beschafft werden (Doppelnutzung Feuerwehr). Medien und Social Media soll genutzt werden. Lautsprecherfahrzeuge sollen unterstützend zum Einsatz kommen. Dies kann bei Bedarf sofort umgesetzt werden. Details sind im Konzept „Bevölkerungswarnung für die Stadt Chemnitz“ beschrieben. Ungeachtet dessen wurden auch in der Vergangenheit durch die Pressestelle bereits die beiden vorgenannten Medien zur Bevölkerungsinformation genutzt.

### Erkennbarkeit und Zugänglichkeit schutzbietender Räume

Im Jahr 2007 beschloss der Bund im Einvernehmen mit den Ländern, das bisherige Konzept aufzugeben und die bis dahin noch bestehenden öffentlichen Schutzräume nach und nach aus der Zivilschutzbindung zu entlassen.

Eine Reaktivierung bzw. Neufestlegung von Schutzräumen wird aktuell auf Bundes- und Landesebene diskutiert. Dies ist jedoch mit großem organisatorischen, planerischen und finanziellen Aufwand verbunden. Die Stadt Chemnitz bewertet derzeit vorhandene Bauwerke (z.B. Tiefgaragen) hinsichtlich einer grundsätzlichen Eignung.

### Verfügbarkeit von Schutzausrüstung

Im Amt 37 ist auf Grund der Coronapandemie medizinische Schutzausrüstung eingelagert. Im Zuge einer Gesamtbetrachtung soll ein besonderer Alarm- und Einsatzplan „Notbevorratung“ für die Stadt Chemnitz erstellt werden.

### Möglichkeiten der Gefahreneinschätzung

Für die Stadt Chemnitz wird eine jährlich zu aktualisierende Gefährdungsabschätzung erstellt.

### Schutz und Rückfallebenen unserer kritischen Infrastruktur

- *Stromversorgung*

Hierzu liegt der Besonderer Alarm- und Einsatzplan „Stromausfall“ vor; dieser wird ständig fortgeschrieben.

- *Wasserversorgung*

Eine „Risikoanalyse zur nachhaltigen Absicherung der Trinkwasserversorgung“ liegt vor, aus den Empfehlungen müssen noch konkrete Maßnahmen beschlossen und umgesetzt werden.

Das Amt 67 kann die ordnungsgemäße Unterhaltung und Sanierung der Trinkwassernotbrunnen personell und haushaltsseitig derzeit nicht abbilden.

- *Wärmeversorgung,*

Hierzu liegt momentan keine Planung vor.

### Zusammenarbeit mit zuständigen Landes- und Bundesbehörden

- *Einrichtung von Krisenstäbe*

Die Stadt Chemnitz arbeitet regelmäßig mit (Technischer) Einsatzleitung und Verwaltungsstab. Die Zusammenarbeit mit übergeordneten Behörden wird regelmäßig durch Kommunikationstests geübt.

- *logistische Zusammenarbeit*

○ *Verantwortlichkeiten im Krisenfall*

Im Katastrophenfall richtet sich die Zuständigkeit nach Landesrecht. Untere Brandschutz-, Rettungsdienst- und Katastrophenschutzbehörde (BRK-Behörde) ist nach § 4 SächsBRKG die kreisfreie Stadt Chemnitz.

Im Spannungs-/Verteidigungsfall richtet sich die Zuständigkeit nach der Feststellung durch den Bundestag; zuständig ist der Bund.

*Ralph Burghart*  
Bürgermeister